

ZH_OBERGERICHT SB160422 vom 4. Oktober 2017

ZH Obergericht, 2017-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160422

FR: ZH_OBERGERICHT SB160422 du 4 octobre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB160422 del 4 ottobre 2017

Erwägungen

E. 1

Der Prozessverlauf bis zum Urteil der Kammer vom 15. September 2015 ergibt sich aus dem aufgehobenen Entscheid (Urk. 86 S. 6 ff.) sowie den bundesgerichtlichen Entscheiden (Urk. 99 S. 4 f. = Urk. 102 S. 4 f. und Urk. 100 S. 5 = Urk. 103 S. 5).

E. 1.1

Qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB). Es liegen keine aussergewöhnlichen Umstände vor, die ein Verlassen des ordentlichen Strafrahmens rechtfertigen würden (BGE 136 IV 55 E. 5.8, u.a. bestätigt in den Urteilen 6B_794/2016 vom 6. Januar 2017 E. 4.3.2 und 6B_853/2014 vom 9. Februar 2015 E. 4.2.).

E. 1.2

Die Vorinstanz hat – entgegen dem Antrag der Staatsanwaltschaft vor Vorinstanz – richtigerweise keine Zusatzstrafe ausgesprochen (Urk. 53 S. 39). Ein Fall von retrospektiver Konkurrenz gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB liegt nur vor, wenn in beiden Urteilen auf die gleiche Straftat zu erkennen ist. Daher besteht keine Konstellation für eine Zusatzstrafe hinsichtlich des Urteils des Bezirksgerichts Affoltern am Albis vom 26. Mai 2010 wegen Widerhandlungen gegen das Ausländerrecht (ANAG und AuG), in welchem eine bedingte Geldstrafe von

- 18 - 90 Tagessätzen zu Fr. 100.– sowie eine Busse von Fr. 2'000.– ausgesprochen wurden (vgl. Urk. 1-102.011; Urk. 103A). Es ist ausgeschlossen, eine Freiheitsstrafe (vgl. die folgende Ziffer III. 3.4) als Zusatzstrafe zu einer Geldstrafe als Grundstrafe auszusprechen (BGE 137 IV 57 E. 4.3; BGE 137 IV 253 f.; BGE 138 IV 122 f.). 2. Regeln der Strafzumessung Die Regeln für die Strafzumessung innerhalb des genannten ordentlichen Strafrahmens sind im angefochtenen Urteil korrekt dargestellt, so dass darauf verwiesen werden kann (Urk. 53 S. 39 f.). 3. Strafzumessung

E. 2

Mit eingangs im Dispositiv zitierten Beschluss der hiesigen Kammer vom 15. September 2015 wurde festgestellt, dass die Dispositiv-Ziffern 2 (Freispruch

- 8 - betreffend die im Anklageabschnitt C vorgeworfene qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung), 5 (Herausgabe von beschlagnahmten Unterlagen an den Beschuldigten), 7 (Nichteintreten auf Schadenersatzbegehren der Privatklägerin 2), 8 (Kostenfestsetzung) und 10 (Entschädigung amtliche Verteidigung) des den Beschuldigten betreffenden Urteils des Bezirksgerichts Bülach, II. Abteilung, vom 18. September 2014 in Rechtskraft erwachsen sind (Urk. 86 S. 55). Mit gleichentags ergangenem – ebenfalls eingangs im Dispositiv zitierten – Urteil wurde der Beschuldigte betreffend den ihm in

Anklageabschnitt B vorgeworfenen Betrug, eventualiter qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung, freigesprochen und die Zivilklage des Privatklägers auf den Zivilweg verwiesen (Urk. 86 S. 56).

E. 2.1

Gemäss Art. 426 Abs. 1 und Abs. 2 StPO (vgl. zu Art. 426 Abs. 2 StPO die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz betreffend Kostenaufgabe an den Beschuldigten trotz Freispruchs im Anklageabschnitt C; Urk. 53 S. 52 f.) hat der Beschuldigte zufolge der bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheide und der heutigen Verurteilung die Kosten der Untersuchung sowie des erstinstanzlichen Verfahrens vollumfänglich zu tragen. Dass er – nunmehr rechtskräftig – vom Vorwurf des Betruges freigesprochen wurde, vermag eine teilweise Kostenübernahme durch den Staat nicht zu rechtfertigen, da auf jenen Vorwurf kein aussonderbarer Aufwand entfallen ist. Demgemäss ist die erstinstanzliche Kostenaufgabe an den Beschuldigten (Dispositiv-Ziff. 9) zu bestätigen.

E. 2.2

Die Vorinstanz sprach dem Privatkläger eine Parteientschädigung von Fr. 10'000.– zuzüglich 8% MwSt. zu, wovon der Beschuldigte zwei Drittel (und der Mitbeschuldigte C._____ einen Drittel) zu übernehmen hatte (Urk. 53 S. 55 f. und S. 58). Im vorliegenden zweiten Berufungsverfahren verlangt der Privatkläger eine Parteientschädigung für das vorinstanzliche Verfahren von Fr. 16'000.– zuzüglich 8% MwSt. für das Verfahren gegen beide Beschuldigten (Urk. 125 S. 12). Mit Verweis auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 53 S. 55 ff.) ist der Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger für die Untersuchung und das vorinstanzliche Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 10'000.– unter solidarischer Haftung mit dem Mitbeschuldigten C._____ zu bezahlen. 3. Erstes Berufungsverfahren

E. 3

Gegen dieses Urteil haben sowohl die Anklagebehörde (Urk. 89 und Urk. 90/2; Verfahren 6B_1210/2015) als auch der Privatkläger (Urk. 91 und Urk. 92/2; Verfahren 6B_1248/2015) je Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht erhoben. Die Beschwerde der Anklagebehörde wurde mit Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 21. September 2016 im (vom Bundesgericht mit dem Verfahren betreffend den Mitbeschuldigten C._____ vereinigten) Verfahren 6B_1203/2015; 6B_1210/2015 (publiziert in BGE 142 IV 346) gutgeheissen, das Urteil der hiesigen Kammer vom 15. September 2015 aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung zurückgewiesen (Urk. 100 S. 21 = Urk. 103 S. 21). Mit Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts – ebenfalls – vom 21. September 2016 im (vom Bundesgericht auch mit dem Verfahren betreffend den Mitbeschuldigten C._____ vereinigten) Verfahren 6B_1216/2015; 6B_1248/2015 wurde die Beschwerde des Privatklägers teilweise gutgeheissen, das Urteil der hiesigen Kammer vom 15. September 2015 aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung zurückgewiesen; im Übrigen wurde die Beschwerde des Privatklägers abgewiesen (Urk. 99 S. 24 = Urk. 102 S. 24).

E. 3.1

Die Gerichtsgebühr für das erste Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 16 Abs. 1 GebV OG i.V.m § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG – auch nach den bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheiden – auf Fr. 18'000.– festzusetzen.

E. 3.1.1

Bezüglich der objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass dem Privatkläger ein recht erheblicher Schaden im tiefen sechsstelligen Bereich entstand. Ins Gewicht fällt weiter, dass der Privatkläger unter dem Vorwand zu Nachzahlungen gebracht wurde, damit offene Positionen abzusichern bzw. das Risiko eines Totalverlusts zu vermeiden. Offenbar ging es darum, einen lukrativen Kunden möglichst lange zu behalten. Dieses Vorgehen ist – mit der Vorinstanz (Urk. 53 S. 40) – als perfide zu bezeichnen und zeugt von einiger krimineller Energie. Dass der Beschuldigte ebenso bestrebt war, (Handels-)Gewinne für den Privatkläger zu erzielen, vermag diese Einschätzung kaum zu relativieren. Der Privatkläger befand sich in einer inferioren Situation, da er selber keinen Zugriff auf die von ihm einbezahlten Gelder hatte. Diesen Umstand konnte sich der Beschuldigte zunutze machen. Zwar ist das Nichteinhalten von Vorgaben und ein gewisser Bruch des Vertrauens dem Treuebruchtatbestand als solchem immanent und darf für die konkrete Strafzumessungsentscheidung innerhalb des anzuwendenden gesetzlichen Strafrahmens nicht noch einmal in die Waagschale gelegt werden. Vorliegend ist jedoch angesichts der einseitigen Zugriffsmöglichkeit, des ungleichen Wissens- und Informationsstandes sowie des mehrmals be-

- 19 -
- tonten Rückforderungsanspruches und der dennoch unbeirrten Fortsetzung der Handelstätigkeit durch den Beschuldigten sogar nach dem dritten Nachschuss und der vom Privatkläger in diesem Zusammenhang auch noch schriftlich verlangten Zurückhaltung nicht bloss von einem minimalen Treuebruch auszugehen. In Anbetracht der den Beschuldigten als Beauftragten treffenden Sorgfalts- und Treuepflicht vermag an dieser Einschätzung auch der Umstand nichts zu ändern, dass für den Privatkläger ab dem 18. Oktober 2006 anhand der täglichen Kontoauszüge im Nachhinein die angefallenen Kommissionen ersichtlich waren und mit seinen Vermögenseinsätzen sowie dem jeweiligen Marktergebnis verglichen werden konnten. Jedoch war für den Privatkläger als Nichtfachmann in keiner Weise erkennbar, wie sich die Kommissionen letztlich auf seine Gewinnmöglichkeiten auswirken würden bzw. dass die Kommissionslast in einem offenbaren Missverhältnis zu seinem investierten Kapital stand. Einzuräumen ist andererseits angesichts der drei Nachzahlungen, wovon die letzte mit USD 87'520.– die höchste war (Urk. 21-1.50163), dass der Privatkläger im Verlauf der Geschäftsbeziehung gegenüber dem Beschuldigten und dem Mitbeschuldigten C._____ allzu wenig Vorsicht walten liess und ihnen nicht die gebotene Skepsis entgegenbrachte. Hierzu hielt auch das Bundesgericht fest, dass das Beharren des Privatklägers auf der Weiterführung des Handels angesichts der desaströsen Entwicklung der Handelstätigkeit unvernünftig gewesen sei (Urk. 102 S. 21; Urk. 103 S. 17). Namentlich beschränkte er sich jeweils darauf, den Saldo zu prüfen und interessierte sich kaum für die im Zusammenhang mit dem Mandat anfallenden Kosten. Das Strafrecht kennt jedoch keine Verschuldenskompensation. Selbst wenn das Verhalten des Privatklägers leichtfertig gewesen wäre, käme dem im Rahmen der ungetreuen Geschäftsbesorgung – anders als beim Tatbestand des Betruges – keine Bedeutung zu (so das Bundesgericht in Urk. 102 S. 23 und Urk. 103 S. 19). Eine allfällige Mitverantwortung des Privatklägers, hier namentlich im Sinne von Nachlässigkeit und zu viel Vertrauen in den Beschuldigten und den Mitbeschuldigten C._____, betrifft somit allenfalls die zivilrechtliche Haftungsfrage.

- 20 - Schliesslich ist zu konstatieren, dass der Beschuldigte nicht von sich aus von seinem kriminellen Tun abliess, sondern bloss damit aufhörte, weil kein Geld mehr auf dem Konto des Privatklägers vorhanden war. Das objektive Tatverschulden wiegt insgesamt und in Anbetracht des relativ weitesten Strafrahmens von einem bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe noch leicht.

E. 3.1.2

Hinsichtlich des subjektiven Tatverschuldens kann weitgehend auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 53 S. 40 f.). Der Beschuldigte handelte bei intakter Schuldfähigkeit und direktvorsätzlich. Er wusste, dass er mit den Mitteln des Privatklägers verantwortungsvoll Anlagen zu tätigen hatte, diese demnach nicht weitgehend als Kommissionen hätte vereinbaren dürfen. Der Beschuldigte handelte dabei aus rein finanziellen Gründen und daher mit egoistischem Motiv. Da im qualifizierten Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung das Handeln in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht bereits enthalten ist, fällt der pekuniäre Beweggrund wegen des Doppelverwertungsverbots aber nicht nochmals ins Gewicht. Eine Notlage des Beschuldigten ist keine ersichtlich. Es hätte ihm mit seinem persönlichen und beruflichen Hintergrund leicht fallen müssen, sich wie ein korrekter Geschäftsmann zu verhalten.

E. 3.1.3

Die subjektive Tatkomponente relativiert das objektive Verschulden nicht. Das Tatverschulden des Beschuldigten wiegt insgesamt noch leicht. Die Einsatzstrafe ist damit im untersten Viertel des Strafrahmens anzusiedeln, d.h. bei einem Strafrahmen von einem bis zu fünf Jahren im Bereich von 18-20 Monaten Freiheitsstrafe.

E. 3.2

Die Kosten des ersten Berufungsverfahrens sind den Parteien gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO – nach Obsiegen und Unterliegen – aufzuerlegen. Nach den bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheiden unterliegt der appellierende Beschuldigte mit seinen Anträgen (Freispruch vom Vorwurf der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung; Urk. 56 S. 2; Urk. 77 S. 1). Der Privatkläger und Anschlussappellant dringt mit seinen Anträgen im Zivilpunkt (vgl. Urk. 62; Urk. 80 S. 1 f.) – auch nach den bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheiden – nicht durch. Ebenso dringt die anschlussappellierende Staatsanwaltschaft mit ihrer Anschlussberufung im Hauptstandpunkt (Verurteilung des Beschuldigten wegen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB) sowie betreffend Sanktion (Erhöhung der Freiheitsstrafe auf 18 Monate; Urk. 60; Urk. 79 S. 2) nicht durch. Es erscheint daher insgesamt angebracht, die Kosten des ersten Berufungsverfahrens dem Beschuldigten zu sechs Zehnteln und dem Privatkläger zu einem Zehntel aufzuerlegen und im Übrigen (drei Zehntel) auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind im Umfang von sechs Zehnteln einzuweisen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten in diesem Umfang gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt. Im Umfang von drei Zehnteln sind die Kosten der amtlichen Verteidigung definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen; im Umfang von einem Zehntel sind sie dem Privatkläger aufzuerlegen.

E. 3.2.1

Der Beschuldigte ist verheiratet. Im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung im Juni 2015 lebte er zusammen mit seiner zweiten Frau und seinen zwei Söhnen, die nun 8 und 19 Jahre alt sind, in Zürich. Er ist in Winterthur bei seinen Eltern aufgewachsen, machte nach der

Primar- und Realschule eine zweijährige Büro- lehre und konnte anschliessend bei der Bank ... den kaufmännischen Lehrab- schluss nachholen, wo er auch ein internes Bankdiplom erlangte. Ab 1990 war

- 21 - der Beschuldigte bei verschiedenen Banken und Versicherungen tätig, u.a. als Sachbearbeiter und Verkaufsberater, bevor er sich im Jahre 2000 mit seiner Ein- zelfirma IA._____ selbständig machte. 2001 erwarb er ein Diplom als Fondsbera- ter und hatte eine Vertriebslizenz der EBK, heute FINMA, für Fonds. 2002 gründe- te er mit einem Kollegen die E._____ GmbH und 2007, als diese Konkurs ging, die J._____ GmbH, bei welcher er wiederum Geschäftsführer war. Seit deren Konkurs 2010 und seiner Rückkehr aus Marokko Ende 2009 – wo er während ca. 1 ½ Jahren ohne Erfolg ein Callcenter für Immobilien und Warenexport zu errich- ten versucht hatte – ist/war der Beschuldigte als selbständiger Versicherungsbe- rater tätig. Er verkaufte diverse Versicherungen im Privatpersonenbereich und er- hielt dafür variierende Provisionszahlungen. Zudem beriet er im Stundenlohn Un- ternehmungen. Sein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen schwankte zwischen ca. Fr. 4'500.– und Fr. 6'000.–. Seine Ehegattin war auch erwerbstätig und verdiente ca. Fr. 2'000.–. Vermögen besass der Beschuldigte keines, jedoch beliefen sich seine Schulden auf ca. Fr. 3'000.–, an welche er regelmässig Rück- zahlungen leistete (Urk. 1-102.102 S. 2 ff.; Urk. 1-102.103 S. 1 ff.; Urk. 13- 401.001 S. 2 f.; Prot. I S. 6 ff.; Urk. 75 S. 1 ff.). Da der Beschuldigte sich im vorliegenden Rückweisungsverfahren nicht bzw. nicht eingehend vernehmen liess (vgl. Urk. 118), ist über seine aktuellen persönlichen und finanziellen Verhältnisse kaum etwas bekannt. Er lebe in einer Wohngemeinschaft in Dubai und habe nicht einmal ein Bankkonto eröffnen kön- nen, zudem warte er auf seine Aufenthaltsgenehmigung (Urk. 118). Die soeben dargestellte Biografie und die persönlichen Verhältnisse des Be- schuldigten wirken sich – mit der Vorinstanz – bei der Strafzumessung weder zu dessen Gunsten noch zu dessen Lasten aus.

E. 3.2.2

Bei der Beurteilung des Vorlebens fallen insbesondere auch Vorstrafen zur Zeit der Tat ins Gewicht (Wiprächtiger/Keller in: BSK StGB I, a.a.O., Art. 47 N 22). Wie erwähnt, wurde der Beschuldigte mit Urteil des Bezirksgerichts Affoltern am Albis vom 26. Mai 2010 wegen Widerhandlungen gegen das Ausländerrecht (ANAG und AuG) zu einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 100.– sowie zu einer Busse von Fr. 2'000.– verurteilt (Urk. 1-102.011; Urk. 55;

- 22 - Urk. 103A). Wie bereits die Vorinstanz zutreffend konstatierte (Urk. 53 S. 41), da- tiert diese Verurteilung nach der hier zu beurteilenden Tat und ist daher unbeacht- lich. Das Fehlen von Vorstrafen wirkt allerdings strafzumessungsneutral und ist somit nicht strafmindernd zu veranschlagen (BGE 136 IV 1 E. 2.6.4).

E. 3.2.3

Fehlendes Geständnis, mangelnde Reue und korrektes Verhalten im Straf- verfahren wirken sich ebenfalls neutral auf die Strafzumessung aus.

E. 3.2.4

Schliesslich ist die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu beach- ten. Mit dieser Formulierung in Art. 47 Abs. 1 StGB wird letztlich die Strafempfind- lichkeit angesprochen. Die Berücksichtigung der Strafempfindlichkeit kommt na- mentlich in Betracht, wenn der Täter aus medizinischen Gründen wie Krankheit, Alter oder

Haftpsychose besonders empfindlich ist (Urteil des Bundesgerichts 6S.703/1995 vom 26. März 1996 E. c mit Hinweisen). Im Übrigen ist erhöhte Strafempfindlichkeit – gemäss konstanter Rechtsprechung – nur sehr zurückhaltend, bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände, anzunehmen (Urteile des Bundesgerichts 6B_216/2017 vom 4. Juli 2017 E. 2.3, 6B_1321/2016 vom 8. Mai 2017 E. 1.5 und 6B_748/2015 vom 29. Oktober 2015 E. 1.3, je mit Hinweisen.). Eine besondere Strafempfindlichkeit ist beim Beschuldigten nicht ersichtlich.

E. 3.2.5

Die Täterkomponente enthält weder belastende noch entlastende Faktoren und bleibt somit ohne Einfluss auf das Strafmass.

E. 3.3

Für das zweitinstanzliche Verfahren verlangt der Privatkläger von beiden Beschuldigten eine Prozessentschädigung für einen Aufwand von 56 Stunden à Fr. 320.–, was einen Betrag von Fr. 17'920.– (zuzüglich 8% MwSt.) ergibt (Urk. 125 S. 12). Der Privatkläger unterliegt im ersten Berufungsverfahren vollumfänglich. In Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO ist ihm daher für das erste Berufungsverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen.

4. Zweites Berufungsverfahren

E. 3.4

Fazit In Würdigung aller massgeblichen Strafzumessungsgründe ist die von der Vorinstanz ausgefallte Sanktion zu bestätigen und eine Freiheitsstrafe von 16 Monaten auszusprechen.

4. Vollzug

E. 4

Nachdem sich die Parteien mit der schriftlichen Durchführung des vorliegenden (Rückweisungs-)Verfahrens einverstanden erklärt hatten (Urk. 105-109), wurde mit Präsidialverfügung vom 17. November 2016 dessen schriftliche Durchführung angeordnet sowie dem Beschuldigten Frist angesetzt, die Berufungsanträge zu stellen und zu begründen (Urk. 110). Innert drei Mal erstreckter Frist (Urk. 112, Urk. 114, Urk. 116) teilte der Beschuldigte mit, auf eine Eingabe mit Berufungsanträgen und Beweisanträgen zu verzichten (Urk. 118). Mit Präsidialverfügung vom 16. März 2017 wurde das Doppel der Eingabe des Beschuldigten vom 27. Februar 2017 der Staatsanwaltschaft und dem Privatkläger zugestellt und Frist angesetzt, die Berufungsantwort bzw. die Begründung der Anschlussberufung einzureichen (Urk. 120). Die Berufungsantwort der Staatsanwaltschaft vom 29. März 2017 ging hierorts am 31. März 2017 ein (Urk. 122). Innert erstreckter Frist (Urk. 124) erstattete auch der Privatkläger seine Berufungsantwort bzw. die Anschlussberufungsbegründung (Urk. 125). Nachdem mit Präsidialverfügung vom 9. Mai 2017 den jeweiligen Parteien Gelegenheit zur freigestellten Vernehmlassung zu den Eingaben der Staatsanwaltschaft und des Privatklägers gegeben worden war (Urk. 126), äusserte sich der Beschuldigte fristgerecht mit Zuschrift vom 1. Juni 2017 (Urk. 128). Die übrigen Parteien liessen sich nicht mehr vernehmen (vgl. Urk. 127). Mit Präsidialverfügung vom 12. Juni 2017 wurde die Eingabe des Beschuldigten vom 1. Juni 2017 dem Privatkläger sowie der Staatsanwaltschaft zugestellt sowie Frist angesetzt, sich (freigestellt) dazu vernehmen zu lassen (Urk. 130). Der Privatkläger kam dieser Aufforderung mit Eingabe vom 4. Juli 2017 nach (Urk. 132). Die Staatsanwaltschaft liess sich nicht mehr vernehmen (vgl. Urk. 131).

E. 4.1

Dass infolge der Rückweisung(en) durch das Bundesgericht ein zweites Berufungsverfahren durchgeführt werden musste, hat nicht der Beschuldigte zu ver-

- 30 - treten. Demnach hat die Gerichtsgebühr für das zweite Berufungsverfahren ausser Ansatz zu fallen und sind dessen Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 4.2

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten macht für das zweite Berufungsverfahren Aufwendungen von 7.19 Stunden sowie Auslagen von Fr. 36.60 geltend (Urk. 134). Diese sind ausgewiesen und erscheinen angemessen. Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ ist somit für das vorliegende zweite Berufungsverfahren mit Fr. 1'747.85 zu entschädigen.

E. 4.3

Dem Vertreter des Privatklägers sind im vorliegenden Rückweisungsverfahren Aufwendungen von 12.4 Stunden angefallen (Urk. 137). Dem Privatkläger ist daher – antragsgemäss – für das zweite Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 3'630.65 aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass der Beschluss der Kammer vom 15. September 2015 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Bülach, II. Abteilung, vom 18. September 2014 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: 1. (...) 2. Der Beschuldigte ist betreffend die im Anklageabschnitt C vorgeworfene qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung nicht schuldig und wird freigesprochen. 3. (...) 4. (...) 5. Die mit Verfügung der Anklägerin vom 16. August 2013 beschlagnahmten Unterlagen (in den Kartonschachteln 1 bis 8, "Sicherstellungen", befindliche Bundesordner, Hängeregister und Plastiksäcke) werden nach Eintritt der Rechtskraft dem Beschuldigten herausgegeben. 6. (...)

E. 5

Hinsichtlich der geltend gemachten vorprozessualen Anwaltskosten, welche unter dem Titel der Zivilforderungen geltend gemacht werden müssen, wurden die notwendigen theoretischen Grundlagen im angefochtenen Entscheid dargelegt. Darauf ist zu verweisen (Urk. 53 S. 47 f.). Die Vorinstanz gelangte zum Schluss, für die Durchsetzung der Schadenersatzforderung seien Anwaltskosten von Fr. 6'000.– notwendig und angemessen gewesen, nachdem die Strafanzeige des Privatklägers Ende März 2008 bei der Staatsanwaltschaft eingegangen und im April 2008 der Ermittlungsauftrag an die Polizei ergangen sei (Urk. 53 S. 48). Im zweiten Berufungs- bzw. Rückweisungsverfahren verlangt der Privatkläger nunmehr bloss diese Fr. 6'000.– (zzgl. Zins; vgl. Urk. 125 S. 2 und S. 11).

- 27 - Korrekt wurde im angefochtenen Entscheid bemerkt, dass die erste Honorarnote des aktuellen Rechtsvertreters des Privatklägers über Fr. 7'063.45 auch Bemühungen im Hinblick auf eine Betreuung sowie eine Sühneverhandlung (Urk. 37/9) und die zweite Honorarnote über Fr. 5'451.30 Aufwendungen für die Strafanzeige umfassen (Urk. 37/10). Sie hat daraus geschlossen, rund die Hälfte, d.h. Fr. 6'000.–, dieser Anwaltskosten erscheine notwendig und angemessen für die Durchsetzung der Schadenersatzforderung (Urk. 53 S. 48). Diese Erwägungen überzeugen; ferner wurden sie vom Beschuldigten nicht bestritten (vgl. Urk. 118). Der Beschuldigte ist somit unter solidarischer Haftung mit dem Mitbeschuldigten C. _____ zu verpflichten, dem Privatkläger Schadenersatz für

vorprozessuale Anwaltskosten von Fr. 6'000.– zu bezahlen.

E. 6

Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle noch zu bemerken, dass der Privatkläger nunmehr weder im ersten noch im vorliegenden zweiten Berufungsverfahren – anders als noch im Hauptverfahren (Urk. 36 S. 2) – eine Entschädigung persönlicher Aufwendungen (zufolge Lohnausfalles) geltend macht (vgl. Urk. 80 S. 7 und Urk. 125).

E. 7

Auf das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin 2 wird nicht eingetreten.

- 31 -

E. 8

Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 25'000.– ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 2'250.– Gebühr für die Strafuntersuchung Fr. 270.– Auslagen Vorverfahren Fr. 26'000.– amtliche Verteidigung Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

E. 9

(...)

E. 10

Die amtliche Verteidigung wird mit Fr. 26'000.–, inkl. MwSt., entschädigt.

E. 11

Die Kosten des zweiten Berufungsverfahrens, einschliesslich der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden auf die Gerichtskasse genommen.

- 33 -

E. 12

Dem Privatkläger wird für anwaltliche Vertretung im zweiten Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 3'630.65 aus der Gerichtskasse zugesprochen.

E. 13

Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich – Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers B._____ und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A – die Kasse des Bezirksgerichts Bülach betreffend Herausgabe beschlagnahmter Unterlagen (betreffend Dispositiv-Ziffer 5 des angefochtenen Urteils bzw. Beschlussdispositiv-Ziffer 1).

E. 14

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen

des Bundesgerichts- gesetzes.

- 34 - Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 4. Oktober 2017 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Dr. iur. F. Bollinger lic. iur. S. Maurer Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vor- erst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.